

bisherige Satzungzu beschließende Satzung**§ 9 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts**

- (7) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden.

Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle und Mischwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle ist auf Antrag der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers mit vorheriger Genehmigung der Stadt Neumünster zulässig.

§ 24 Kostenerstattung

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle sind der Stadt Neumünster in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Grundstücksanschlusskanäle, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle im Sinne von Satz 1.

§ 30 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis

§ 9 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (7) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen und Hausdrainagen darf in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden.

§ 24 Kostenerstattung

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle sind der Stadt Neumünster in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Grundstücksanschlusskanäle, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle im Sinne von Satz 1. **§ 2 Abs. 2, § 3 und § 4 der Beitrags- und Gebührensatzung finden entsprechende Anwendung.**

§ 30 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis

28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation durch die Stadt Neumünster gemäß Artikel 6 Abs. 1 e i. V. m. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig. Die Stadt Neumünster darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster vom 14.12.2010 außer Kraft.
Die Genehmigung nach § 45 Absatz 1 LWG wurde am 29.10.2021 durch die untere Wasserbehörde erteilt.

28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, **dem Einwohnermelderegister** und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation durch die Stadt Neumünster gemäß Artikel 6 Abs. 1 e i. V. m. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig. Die Stadt Neumünster darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster vom **18.11.2021** außer Kraft.
Die Genehmigung nach § 45 Absatz 1 LWG wurde am durch die untere Wasserbehörde erteilt.